Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2424 vom 17. August 1976

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Homberg- und Ringstrasse, Rainweg, Strasse "Im Brüggli" Alte Olsbergerstrasse, Schützenhaus- und Bodenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 3. September 1971 dem Bau- und Strassenlinienplan "Homberg- und Ringstrasse, Rainweg, Strasse "Im Brüggli", Alte Olsbergerstrasse, Schützenhaus- und Bodenweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 1. November bis 1. Dezember 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 1971 und im Bezirksanzeiger Nr. 42 vom 22. Oktober 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 15. Oktober 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]
5. [redacted]
6. [redacted]

Der Gemeinderat Arisdorf führte das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durch. Nachdem keine Einigung zustande kam, unterbreitete er den Plan und die Einsprachen mit Schreiben vom 18. August 1972 zum regierungsrätlichen Entscheid.

C. Aufgrund einer schriftlichen Eingabe von 15 Anwohnern der Ringstrasse entschloss sich der Gemeinderat Arisdorf in der Folge, den Bau- und Strassenlinienplan inbezug auf diese Strasse zu ändern. Deshalb zog er das Geschäft mit Schreiben vom 22. August 1973 zurück.

18 11.75 100'000

D. Am 22. November 1974 beschloss die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf für das Teilstück Hombergstrasse bis Olsbergerstrasse einen neuen Bau- und Strassenlinienplan für die Ringstrasse. Dieser Plan wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1676 vom 27. Mai 1975 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Damit sind die im Abschnitt B unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Einsprachen gegenstandslos geworden. Zudem hat Carl Thommen-Rudin seine Parzelle verkauft und dessen Rechtsnachfolger Paul Wullschleger-Quidort, Ringstrasse 58, Arisdorf, hat am 24. Juli 1975 die Einsprache seines Rechtsvorgängers schriftlich zurückgezogen.

E. Mit Schreiben vom 6. Juli 1976 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf den von der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 3. September 1971 gutgeheissenen Plan, in dem nun die Ringstrasse im Abschnitt Hombergstrasse bis Olsbergerstrasse ausgenommen ist, samt der noch unerledigten Einsprache des Fritz Zuber-Kiefer zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch diese Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversamm-

lungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für die kommunalen Erlasse selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermögen aber kommunale Erlasse diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (incl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

Im Sinne der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes erfüllt, denn es konnte kein Verstoss gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

3. Unerledigte Einsprache

[redacted] ist Eigentümer der Parzellen Nr. [redacted], [redacted] und [redacted]. Er macht geltend, im Rahmen der Regulierung seien ihm bereits 10 % seines Landes abgezogen worden. Für die Trottoirs an der Hombergstrasse würden nun nochmals ca. 600 m2 Areal beansprucht und er stellt in diesem Zusammenhang die Frage, was nun weiter geschehe.

Wie aus Abschnitt IV der Erwägungen hervorgeht, kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Da sich die Einsprache ausschliesslich mit diesem Problem befasst, kann darauf nicht eingetreten werden. Es kann lediglich gesagt werden, dass die Gemeinde im Rahmen des Ausbaues der Hombergstrasse das dafür nötige Land wird erwerben müssen.

://: 1. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 3. September 1971 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Homberg- und Ringstrasse, Rainweg, Strasse "Im Brüggli" Alte Olsbergerstrasse, Schützenhaus- und Bodenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer

5/eBS/3/0 versehenen Exemplare des Planes.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [redacted]

(beide eingeschrieben)

Gemeinderat Arisdorf (2)

Ing.-Büro Itin und Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal

Ing.-Büro D. Rohner, Reichensteinerstr. 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Meliorationsamt (3)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Landwirtschaftsdirektion

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

6-11-4